

MUT ZUR LÜCKE



Das Vorschlingeln zwischen angehaltenen Fahrzeugreihen sorgt immer wieder für Unklarheiten. Wir loten aus, was erlaubt und was verboten ist.

Zahlreiche Mythen ranken sich um das Vorschlingeln an Fahrzeugkolonnen. Könnten Sie bitte für Aufklärung sorgen, welche Rahmenbedingungen erforderlich sein müssen? Zum einen spricht die Straßenverkehrsordnung in § 12 Abs. 5 nur von Kreuzungen, Straßenengen, schienengleichen Eisenbahnübergängen und dergleichen als Ursache von Kolonnen, von einem Stau wegen Verkehrsüberlastung ist beispielsweise nicht die Rede – wenngleich für einen später ankommenden Einspurigen nicht wirklich erkennbar ist, warum weiter vorne nichts weitergeht. Gerade im innerstädtischen Bereich kann man wohl mit ausreichend großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass es sich um eine Kreuzung handelt, die den Verkehrsfluss hemmt. Und Baustellen führen im Regelfall zu Straßenengen. Dort ist das Vorschlingeln dann gestattet, wenn man beabsichtigt, sich weiter vorne aufzustellen. Sollte das Aufstellen dann allerdings nicht erforderlich sein, weil die Ampel just in diesem Moment auf Grün umschaltet, ist das natürlich auch in Ordnung.

Und zum anderen? Zum anderen ist das Vorfahren bekanntlich nur dann neben oder zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen zulässig, wenn ausreichend Platz vorhanden ist und die Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Einbiegen angezeigt haben, dadurch beim Einbiegen nicht behindert werden.

Kann man „ausreichend“ erst im Nachhinein als „Gut ist's gegangen, nix ist geschehen“ definieren, oder gibt es schon im Vorhinein verbindliche Zentimeterwerte? Es gibt ein Urteil, bei dem eine Lückenbreite von 140 Zentimetern für das Vorfahren als ausreichend erkannt wurde.

Ältere Entscheidungen aus 1977 oder 1980, die sich allerdings nicht auf das erst 1998 erlaubte Vorschlingeln beziehen, sprechen hinsichtlich des Seitenabstandes von aus-



AUS DER PRAXIS. Dass die Rettungsgasse nicht funktioniert, ist evident. Bei stehenden Autos darf man sich in solchen Situationen vorschlingeln.

„Bei 50 km/h wird man nicht mehr von Schlingeln sprechen können.“

reichenden 40 Zentimetern bei 5 km/h, während 27 bis 32 Zentimeter bei 50 km/h als zu gering eingestuft wurden. Hier wird man wohl auch die Abgrenzung mit ähnlichen Arten des Vorbeibewegens suchen müssen.

Sie meinen, dass man sich mit einem Fünziger nicht mehr „vorschlingelt“? Wenn Sie sich an einer stehenden Kolonne vorbeibewegen, diese sich aber wieder in Bewegung setzt, wird aus dem erlaubten Vorfahren sofort ein verbotener Überholvorgang. Schon alleine aus diesem Grund werden Sie sich nur mit plus/minus Schrittempo vorschlingeln können – andernfalls können Sie ja nicht rechtzeitig reagieren und das Vorbeibewegen rechtzeitig abbrechen. Zu berücksichtigen ist im eigenen Interesse auch, dass ein sich vorschlingelnder Motorradfahrer von einem links einbiegenden Gegenverkehr erst relativ spät gesehen werden kann. Bei 50 km/h legen Sie bereits rund 14 Meter pro Sekunde zurück,

und bewegen sich somit zumindest an zwei, wenn nicht drei auf die Weiterfahrt wartenden Autos vorbei. Ein Schlingeln wird bei diesem Tempo auch nicht auf die Beschreibung der Fahrlinie zutreffen. In diesem Fall würde ich § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 3 zu Rate ziehen. Dort wird festgelegt, dass im stehenden Kolonnenverkehr Zebrastreifen, Radfahrerüberfahrten sowie querende Straßen und Gleisanlagen freigehalten werden müssen,

Mag. Martin Hoffer, 48, ist seit 1993 als Verkehrsjurist beim ÖAMTC. 2012 wurde er Leiter der ÖAMTC-Rechtsdienste und damit Chefjurist des größten Mobilitätsclubs Österreichs. Neben der juristischen Interessenvertretung zählen die fachliche Unterstützung der Rechtsabteilungen der ÖAMTC-Landesclubs sowie die Erarbeitung von rechtlichem Informationsmaterial zu den Aufgaben seines Teams. Als im In- und Ausland anerkannter Experte publiziert er unter anderem das Nachschlagewerk zur Straßenverkehrsordnung im NW Verlag und veröffentlicht Fachartikel in der Zeitschrift für Verkehrsrecht.

und dass nur dann an den wartenden Fahrzeugen vorbeigefahren werden darf, wenn ein ganzer Fahrstreifen für die Weiterfahrt zur Verfügung steht, und die Fahrbahnmitte bzw. eine Sperrlinie zum Gegenverkehr nicht überfahren wird.

Moment: Heißt das, beim Vorbeischlingeln wäre das aber erlaubt? Natürlich nicht. Alle Bodenmarkierungen sind beim Vorschlingeln selbstverständlich zu beachten. Tabu sind auch Busspuren ohne Motorrad-Zusatztafel, der Gleiskörper am Ring oder Mehrzweckstreifen, also die mit einer Leitlinie zum restlichen Fahrzeugverkehr begrenzten Radfahrstreifen auf Fahrbahn-Niveau. Wer sogar die Fahrbahnhälfte des Gegenverkehrs benutzt, darf sich auf den Satz „Sie sind nicht so weit rechts gefahren, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Straßenbenützer und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie ohne zwingenden Grund die linke Fahrbahnhälfte benützten“ in der Behördenpost freuen.

Apropos, wie vereinbart man das versetzte Fahren in Motorradgruppen mit der Rechtsfahrordnung? Der Unabhängige Verwaltungssenat in der Steiermark hat dazu erkannt, dass grundsätzlich vom Motorradfahrer zu prüfen ist, mit welcher Fahrweise der Verkehrssicherheit am ehesten entsprochen wird. Bei günstigen Verhältnissen wie wenig Verkehr, keine Sichtbeeinträchtigung und übersichtlichem Straßenverlauf ist demnach das versetzte Fahren zulässig. Immer wenn es die Verkehrssicherheit

„Die überwiegende Mehrheit weiß mit ihrer Freiheit verantwortungsvoll umzugehen.“

erfordert, und das tut sie vor allem in unübersichtlichen Kurven, vor Fahrbahnkuppen, bei ungenügender Sicht, beim Überholtwerden und generell bei Gegenverkehr, muss der Lenker eines Fahrzeuges am rechten Fahrbahnrand fahren. Das gilt natürlich auch für Motorradgruppen.

In Wahrheit ist das alles ja dann doch nicht ganz so einfach, wie es scheint. Ist aus Ihrer Sicht die Bestimmung über das Vorfahren von Einspurigen präzise genug formuliert? Durchaus. Die Straßenverkehrsordnung soll durch die von ihr aufgestellten Regeln ein gedeihliches Miteinander ermöglichen und Unfälle verhindern. Das erlaubte Vorschlingeln wurde mit der 20. StVO-Novelle im Juli 1998 eingeführt – also vor immerhin 15 Jahren. Da es bis heute kaum Gerichtsentscheidungen zu dieser Bestimmung gibt, weiß die überwiegende Mehrheit der Einspurigen offensichtlich mit ihrer Freiheit verantwortungsvoll umzugehen. <<